

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.

München, den 22. März 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. März 1880, die Auflösung des Reviers Pudenhof, Forstamts Sebaldi in Nürnberg, betreffend. — Bekanntmachung vom 19. März 1880, Nachtragbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruction hiezu vom 1. Februar 1876 betreffend. — Ordens-Vergeltung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, die Auflösung des Reviers Pudenhof, Forstamts Sebaldi in Nürnberg, betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß vom 1. April laufenden Jahres anfangend das Revier Pudenhof aufgelöst und dessen Bezirk den angrenzenden Revieren Kennenlohe und Dormitz, Forstamtes Sebaldi in Nürnberg, zugetheilt werde.

München, den 15. März 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers der Finanzen:

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath **Luber**.

25

Bekanntmachung, Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruktion hiezu vom 1. Februar 1876 betr.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, wird behufs Erzielung größtmöglicher Gleichmäßigkeit der eichamtlichen Prüfungen von gleicharmigen oberhalbigen Waagen (Tafelwaagen) in Ausführung des §. 61 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876, sowie zur Präzisierung der Instruktion IX Nr. 37 bis 44 hiezu Folgendes bestimmt:

Fünfter Nachtrag

zur revidirten Eichordnung und Instruktion vom 1. Februar 1876.

1. In keiner gleicharmigen oberhalbigen Waage dürfen die zur Aufnahme der Gewichte oder der Last bestimmten Schalen so weit ausladen, daß ein Umschlagen der ganzen Waage eintritt, wenn die Gewichtsstücke, welche der größten zulässigen Last der Waage entsprechen, auf einer und derselben Seite jeder der beiden Schalen mit ihrem Bodenvande so nahe als möglich an dem Rande der letzteren aufgestellt werden. Bei der hierauf zu richtenden, übrigens mit der erforderlichen Vorsicht auszuführenden Untersuchung soll der Regel nach die größte zulässige Last, für welche die Waage bestimmt ist, auf jeder Seite durch zwei Gewichtsstücke dargestellt werden. (I. jedoch Nr. 3 und 6.)

Etwa bei dieser Vorprüfung eintretende Kippungen oder Hemmungen des Waagen- (Hebel-) Mechanismus sind außer Acht zu lassen.

2. Hat die Vorprüfung ad 1 keinen Anstand ergeben, und hat sich ferner ergeben, daß die Waage bei der größten zulässigen Belastung, für welche sie bestimmt ist, unter Aufstellung der diese Belastung darstellenden Gewichtsstücke in der Mitte der Schalen, vorschriftsmäßige Empfindlichkeit und Richtigkeit besitzt, so soll die weitere Prüfung, ob bei der Anwendung der Waage Kippungen des Waagen- (Hebel-) Mechanismus und Störungen der regelmäßigen Funktionirung desselben nicht zu befürchten sind, bezw. ob die Leistungen der Waage nach Empfindlichkeit und Richtigkeit genügend bleiben,

wie auch innerhalb gewisser Grenzen der Ort der Last oder des Gewichtes auf ihren Schalen geändert werden möge, in der Regel so erfolgt, daß, wie bei der Vorprüfung ad 1, die größte Belastung, für welche die Wa. bestimmt ist, auf jeder Seite aus zwei Gewichtsstücken zusammengesetzt wird. (s. , auch Nr. 3 und 6.)

Sofern bei den Prüfungen ad 1 und 2 die Darstellung der größten zulässigen Last durch zwei Gewichtsstücke, z. B. wenn die größte zulässige Last 5 kg beträgt, nicht ausführbar ist, wird es genügen, die Prüfungen, statt genau bei der größten zulässigen Last, bei derjenigen, der letzteren am nächsten kommenden Belastung auszuführen, welche mit zwei Gewichtsstücken dargestellt werden kann. (s. jedoch Nr. 6.)

Bei der unter 2 vorgeschriebenen Prüfung sollen die Gewichtsstücke in den sämtlichen unter Nr. 7 beschriebenen und durch Skizzen veranschaulichten Anordnungen aufgesetzt werden.

Das Gemeinsame dieser Anordnungen besteht darin, daß das eine der beiden Gewichtsstücke, welche auf jeder Seite aufzusetzen sind, und zwar das größere derselben, wenn die beiden Gewichtsstücke einander nicht gleich sind, in eine solche Stellung gebracht wird, daß dasselbe mit seinem äußersten Bodenrande senkrecht über dem äußersten Rande der Schale zu stehen kommt, aber nicht über denselben hinausragt.

Das zweite auf jeder Seite der Waage noch hinzuzusetzende Gewichtsstück wird alsdann möglichst nahe der Mitte der Schale, jedoch so aufgestellt, daß es noch das erstere Gewichtsstück berührt.

Die Ausführung der Prüfungen ad 1 und 2 erfolgt bei hohlen (vertieften) Schalen mit Hilfe einer auf dieselben aufzulegenden und zu tarierenden ebenen, der Begrenzung der Schale thunlichst angepaßten, nicht erheblich überragenden Holzplatte.

Falls etwa der Umfang der Gewichtsschale es nicht erlaubt, bei den in Rede stehenden Prüfungen die größte zulässige Belastung aus zwei Gewichtsstücken zusammenzusetzen, wird auf die Gewichtsschale lediglich das eine Stück gesetzt, durch welches selbstverständlich in diesem Falle die größte Belastung der Waage darstellbar sein muß.

In diesem Falle finden die Anordnungen bezüglich der Stellung des Gewichtsstückes A (siehe Nr. 7) Anwendung auf das einzige auf der Gewichtsschale befindliche Stück.



7. Diejenigen Anordnungen der Gewichtsstücke, welche bei der Prüfung ad 2 eingehalten werden sollen, sind die folgenden:

(Die beiden Gewichtsstücke auf der einen Seite der Waage werden mit A und a, auf der anderen Seite mit B und b bezeichnet, wobei A und B, im Falle die beiden auf jeder Seite aufzusetzenden Stücke unter einander nicht gleich sind, die größeren bedeuten.)

I. Bei viereckigen Schalen.

1. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte längs und seitwärts des Balkens:



2. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken und entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:



3. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens und entgegengesetzten äußersten Abständen seitwärts vom Balken:



4. A und B in entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts und längs des Balkens:



II. Bei runden oder vielseitigen Schiffen.

1. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken:



2. A und B in entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken:



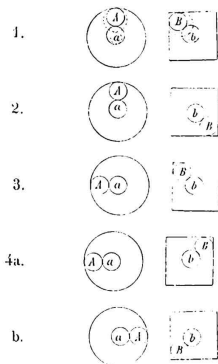
3. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:



4. A und B in entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:



III. Bei runder oder vieleckiger Gewichtsz- und viereckiger Lastschale.
Die Gewichtsstücke B und b auf der viereckigen Schale



Bei allen obigen Stellungen der Belastungen sollen die Waagen dieselbe vorchriftsmäßige Empfindlichkeit und Richtigkeit im Verhältniß zur jedesmaligen Belastung zeigen, wie bei der Aufstellung der größten zulässigen Last in der Mitte der Schalen.

München, den 19. März 1880.

Kgl. Normal-Eichungs-Commission.

Ministerialrath von Hies.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Februar 18. Jz. dem k. preussischen Geheimen Rechnungsrath und Bureaudirektor des preussischen Abgeordnetenhauses, August Kleinschmidt in Berlin, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

6. März 1. Jz. dem k. Kammerfänger Franz Nachbaur in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen herzoglich sächsischen goldenen Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt: unter'm 7. März ds. Jz. der Buchhalter Karl von Fleischbein in Speyer in erblicher Weise bei der Adels-Classse Lit. F Pol. 61 Act.-Num. 2563'.

